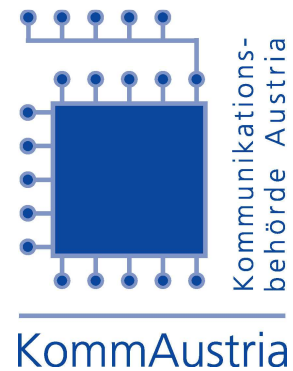


# **Informationen betreffend die Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk MUX D**



(KOA 4.250/07-002 vom 12.09.2007)

## **1. Allgemeines**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ am 14.09.2007 gemäß § 25a Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Privatfernsehgesetzes eine Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) ausgeschrieben.

Ausschreibungstext sowie Gesetzestext des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) sowie der dazu ergangenen MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) sind auch auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatfernsehgesetz, die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

## **2. Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörde**

Grundlage für diese Ausschreibung ist das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2007, insbesondere dessen sechster Abschnitt (§§ 21 bis 29).

Eine weitere relevante Grundlage der Zulassungsvergabe ist das Digitalisierungskonzept 2007 der KommAustria vom 26.07.2007, KOA 4.000/07-005, gemäß § 21 PrTV-G. Dieses ist auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> verfügbar.

Darüber hinaus hat die KommAustria eine „Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007)“ erlassen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14.09.2007 kundgemacht sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Schließlich folgt das Verfahren dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, und dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007.

Gemäß § 66 PrTV-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatfernsehgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Tel: 01/58058-0, Fax: 01/58058-9191, e-mail: rtr@rtr.at

Gemäß § 25a Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie des Digitalisierungskonzeptes die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk auszuschreiben. Nach § 23 Abs. 1 PrTV-G erfolgt dies durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2007 hat im Sommer 2007 eine Ausschreibung für eine bundesweite Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) zu erfolgen.

### **3. Ausschreibungsgegenstand**

Ausgeschrieben ist gemäß § 25a PrTV-G die Planung, der technische Aufbau und der Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Eine Multiplex-Plattform ist nach § 2 Z 7 PrTV-G „die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste“. Ein Multiplex-Betreiber ist nach Z 8 „wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“.

Ein terrestrischer Multiplex-Betreiber ist also dafür verantwortlich, Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten. Diese Infrastruktur kann dabei selbst oder von einem anderen, vom Multiplex-Betreiber beauftragten, Unternehmen betrieben werden. Insbesondere können nach § 19 PrTV-G die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks gegen angemessenes Entgelt mitbenutzt werden.

Mobiler terrestrischer Rundfunk ist nach § 2 Z 16b PrTV-G die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg über eine Multiplex-Plattform unter Nutzung von Standards, die speziell für den Fernsehempfang auf mobilen kleinformatischen Endgeräten optimiert sind. Die gegenständliche Ausschreibung ist somit nicht grundsätzlich auf den DVB-H-Standard eingeschränkt, auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Stellungnahmen wird jedoch der Einsatz des DVB-H-Standards empfohlen, die bisherige technische Planungsarbeit der Regulierungsbehörde ist auch auf diesen Standard abgestimmt.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass der Multiplex-Betreiber Vereinbarungen mit so genannten „Programmaggregatoren“ schließt. Dies sind nach § 2 Z 16a PrTV-G Unternehmen, die Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung (...) auf drahtlosem terrestrischem Wege zu Programmpaketen zusammenfassen und diese an Endkunden vertreiben.

Dabei ist zwischen dem so genannten Basispaket und den Premiumpaketen zu unterscheiden: Nach § 2 Z 16c PrTV-G sind das Basispaket jene Rundfunkprogramme, die verschlüsselt und gegen Bezahlung, jedoch unabhängig davon, mit welchem Programmaggregator eine diesbezügliche Vereinbarung besteht, empfangen werden können. Die einzelnen Premiumpakete der jeweiligen Programmaggregatoren bestehen hingegen aus jenen Programmen, die exklusiv nur über diesen Programmaggregator (gegen zusätzliches Entgelt) bezogen werden können.

Grundsätzlich sind für das Basispaket der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Datenrate zu verwenden, eine Absenkung dieses Anteils ist nur unter den Voraussetzungen des § 25a Abs. 5 Z 4 PrTV-G möglich.

Gesetzlich ist nur vorgesehen, dass Rundfunkveranstalter (also jene Unternehmen, die die einzelnen Hörfunk- oder Fernsehprogramme schaffen, zusammenstellen und verbreiteten lassen) zumindest über eine indirekte Vertragsbeziehung mit dem Multiplexbetreiber betreffend die Verbreitung dieser Programme verfügen müssen (vgl. § 28 Abs. 1 PrTV-G). Die nähere Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse obliegt den beteiligten Personen (Rundfunkveranstalter, Programmaggregatoren und Rundfunkveranstalter). Es ist daher durchaus möglich (aber nicht notwendigerweise geboten) dass nicht nur Programmaggregatoren, sondern auch Rundfunkveranstalter (etwa im Basispaket) über einen direkten Vertrag mit dem Multiplex-Betreiber über die Nutzung der Multiplex-Plattform verfügen und dabei etwa unmittelbar die Kosten ihrer Verbreitung tragen.

Eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk (also zum Schaffen und Zusammenstellen eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms) ist mit der Multiplex-Zulassung nicht verbunden. Gemäß § 25a Abs. 7 PrTV-G ist es einem Multiplex-Betreiber für mobiles terrestrisches Fernsehen insbesondere untersagt, selbst Rundfunk zu veranstalten oder als Programmaggregator tätig zu sein.

Für die Versorgung des Bundesgebietes ist grundsätzlich der in Abschnitt 2.2.2.2. des Digitalisierungskonzeptes 2007 dargestellte Frequenzlayer unter den dort genannten Bedingungen vorgesehen. Gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in der Folge in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Vgl. zur Frequenzsituation und den notwendigen Angaben näher Punkt 7 dieses Informationsblattes.

#### **4. Ausschreibungsfrist und Antragseinbringung**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 14.12.2007 um 13 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria **eingelangt** sein.

Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria wegen Verspätung zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht, der Absender hat daher

sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer Einbringung durch Telefax oder e-Mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (firmenbuchmäßige Zeichnung). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

## **5. Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens**

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden. Darüber hinaus wird dem Rundfunkbeirat gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Antragsteller sowie allfälliger Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG (im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. – im Falle zusätzlicher späterer Ermittlungsergebnisse – schriftlich) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für

den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde zu allen Beweismitteln, auf die sie ihre Feststellungen stützt, den Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (vgl. VwGH 25.02.2004, 2002/03/0273). Angaben im Antrag können daher nur dann von der Akteneinsicht durch andere Verfahrensparteien ausgenommen werden, wenn sie nicht Grundlage der Entscheidung der Behörde sein werden.

Im Rahmen des Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Antragsteller das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht haben.

Gelingt diese Glaubhaftmachung mehreren Antragstellern, so ist unter diesen ein Auswahlverfahren nach § 25a Abs. 2 PrTV-G durchzuführen. Die Grundsätze, nach denen unter diesen Antragstellern auszuwählen ist, wurden von der KommAustria in der MUX-AG-V 2007 (siehe auch den Anhang zu diesem Informationsblatt) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 25a Abs. 2 und 3 PrTV-G) näher festgelegt.

Ein Abschluss des Verfahrens in der ersten Instanz (Bescheid der KommAustria) ist für Ende Februar 2007 zu erwarten, zu möglichen Rechtsmittel siehe Punkt 10 dieses Informationsblattes.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

## 6. Notwendiger Inhalt von Anträgen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) und die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2005) der KommAustria.

Die Texte des Gesetzes und der Verordnung sind auf der Website <http://www.rtr.at> verfügbar.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3) lauten wörtlich:

*(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.*

*(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.*



Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 25a Abs. 2 PrTV-G hat die KommAustria eine Verordnung erlassen (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007). Aus dieser Verordnung ergibt sich, nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Behörde den Multiplex-Betreiber auszuwählen hat, wenn mehrere Antragsteller die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Es ist daher erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Antragstellers und seines Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Die Verordnung ist in Auszügen mit ihren Erläuterungen im Anhang zu diesem Informationsblatt abgedruckt.

Aus den Bestimmungen des PrTV-G und des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ergeben sich somit folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzeigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen.
- Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, insbesondere die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate. Es ist zu beachten, dass diese Vereinbarungen bereits abgeschlossen sein müssen, unverbindliche Absichtserklärungen oder dergleichen genügen dieser Anforderung nicht!
- eine Darstellung technischer Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina (siehe dazu näher Punkt 7 dieses Informationsblatts).
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er technisch, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen** auszuführen, welche Qualifikationen für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept des Antragstellers (siehe dazu weiter unten). Bei der Darlegung der Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** sind gemäß § 6 MUX-AG-V 2007 zumindest folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;
- Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter, Programmaggregator oder Diensteanbieter;
- die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und
- Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Multiplex-Betreiber dargelegt werden. Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur des operativen Multiplex-Betreibers (etwa durch ein Organigramm oder dergleichen).

Auf Grund der MUX-AG-V 2007 haben die Anträge Informationen und Hinweise zu enthalten, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form der jeweilige Antragsteller die einzelnen Auswahlgrundsätze berücksichtigt. Dementsprechend haben die Anträge weiters folgende Informationen zu enthalten:

## **A) Technische Konfiguration der Multiplex-Plattform**

- Angabe der zum Einsatz gelangenden europäischen technischen Standards (DVB-H). Die Ausstrahlung hat in einer solchen Weise zu erfolgen, dass Endgeräte, die der DVB-H-Norm inklusive der Spezifikationen der allenfalls zum Einsatz kommenden Verschlüsselungstechnologie entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können.
- Angaben zur geplanten DVB-H-Systemvariante und daraus resultierend die zur Verfügung stehende Gesamt-Datenrate.
- Vorlage eines Konzeptes für die Zuweisung von Datenraten, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung der Programmaggregatoren und der übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt. Effizient wäre ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Programme.
- Angaben zur Netzkonfiguration, insbesondere zur Programm- und Signalzubringung. Darstellung eines frequenzökonomischen Netzaufbau, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (single frequency networks).
- Angaben dazu, dass die Verschlüsselungssysteme insoweit zueinander kompatibel sind, dass es nicht aus Verschlüsselungsgründen zu einer bandbreitenintensiven Mehrfachausstrahlung von Programmen kommt.

## **B) „Roll out“-Plan**

- Genaue Darstellung des vom Antragsteller geplanten „Roll out“-Plans zur Erreichung des vorgesehenen Versorgungsgrads von 50% der österreichischen Gesamtbevölkerung bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung bzw. allenfalls Angabe zu welchem früheren Zeitpunkt welcher Versorgungsgrad angestrebt wird.
- Konkrete Angaben darüber, in welchen Ausbaustufen der weitere Ausbau der Versorgung mit DVB-H erfolgen wird, im speziellen darüber, wie die Versorgung von Gebieten außerhalb der Ballungsräume sowie die Versorgung von weniger dicht besiedelten Gebieten erreicht werden soll.
- Angaben über durchgeführte Vorgespräche bzw. allfällige bereits getroffene Vorvereinbarungen oder Absichtserklärungen mit Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren bezüglich des Ausbaus der DVB-H Versorgung „entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren“.

## **C) Kommunikation und Einbindung, und Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren**

- Angaben zur Einbindung der Fachkenntnisse von Programmaggregatoren und Rundfunkveranstalter beim Betrieb und weiteren Ausbau der Multiplex-Plattform, und im Hinblick auf die Kommunikation und die technische und sonstige Unterstützung von Endkunden



- Darstellen der Entscheidungsfindung über die Auswahl oder Ablehnung von interessierten Programmaggregatoren, bei der die Auswahl oder Ablehnung transparent und nachvollziehbar dargebracht wird.
- Darstellen der Entscheidungsfindung über die Auswahl oder Ablehnung von interessierten Rundfunkveranstaltern (insbesondere des Basispakets) durch die Programmaggregatoren, bei der die Auswahl oder Ablehnung transparent und nachvollziehbar dargebracht wird.

#### **D) Endgerätekonzept**

- Darlegung, wie gewährleistet wird, dass ein breites Angebot an Geräten im Handel erhältlich ist. Dabei sollten sowohl Geräte berücksichtigt werden, die über den Programmaggregator erhältlich sind, als auch solche, die im freien Handel erworben werden können.
- Darstellung ob und wie es technisch ermöglicht wird, dass neben Mobiltelefonen mit DVB-H-Funktionalität auch so genannte „unconnected devices“, also Endgeräte ohne Verbindung zu einem Mobiltelefonnetz, die (auch verschlüsselt) ausgestrahlten Programme empfangen werden können.

#### **E) Nutzerfreundliches Konzept**

- Konkrete Angaben, wie die Entgelte und die vertraglichen Aspekte für den Empfang des Basispakets sowie der unterschiedlichen Premiumpakete der Programmaggregatoren gestaltet sein werden.
- Darstellungen, zu welchen Endpreisen und zu welchen vertraglichen Konditionen „gestützte“ DVB-H-Endgeräte von den Programmaggregatoren angeboten werden können.
- Darstellung ob, auch Kunden von Mobilfunkbetreibern, die keine Programmaggregatoren sind, auf ihren Mobiltelefonen (ebenso wie auf „unconnected devices“) die Programme des Basispakets und/oder von der Premiumpakete empfangen können, gegebenenfalls Darstellung geplanter Kooperationen für den mittelbaren Vertrieb der Programmpakete.

#### **F) Aufteilung der Datenrate und nachträgliche Programmauswahl**

- Angabe des Anteils der Datenrate, der dem Basispaket vorbehalten bleibt. Sofern dies weniger als der überwiegende Anteil ist, Darstellung wie die fehlende Nachfrage von Rundfunkveranstaltern nach der Ausstrahlung im Basispaket ermittelt wurde.
- Darlegung eines Modells für die Auswahl jener Programme, die im Basispaket ausgestrahlt werden. Dieses Modell hat die gesetzliche Maßgabe zu berücksichtigen, dass der Multiplex-Betreiber keinen Einfluss auf die Programmauswahl haben darf.
- Klare Darstellung, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Basispaket sowohl nach meinungsvielfältigen Kriterien ausgewählt wird als auch, dass das duale Rundfunksystem berücksichtigt wird.

- Klare Darstellung wie die Vergabe der Datenrate in einem fairen, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Verfahren erfolgen kann.
- Darlegung einer kosteneffizienten Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.**

## **7. Technisches Konzept / Frequenzzuordnungen und Funkanlagenbewilligungen**

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch den Multiplex-Betreiber ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) erforderlich.

Nach § 25 Abs. 3 PrTV-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Es ist daher grundsätzlich möglich, diese fernmelderechtlichen Bewilligungen zumindest teilweise bereits gemeinsam mit der Multiplex-Zulassung zu beantragen. In diesem Fall wären detaillierte Angaben zu den betreffenden Übertragungskapazitäten und Funkanlagen erforderlich, um die Bewilligungsfähigkeit auch nach dem TKG 2003 beurteilen zu können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Anträge auf die Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen in diesem Stadium noch nicht zielführend sind.

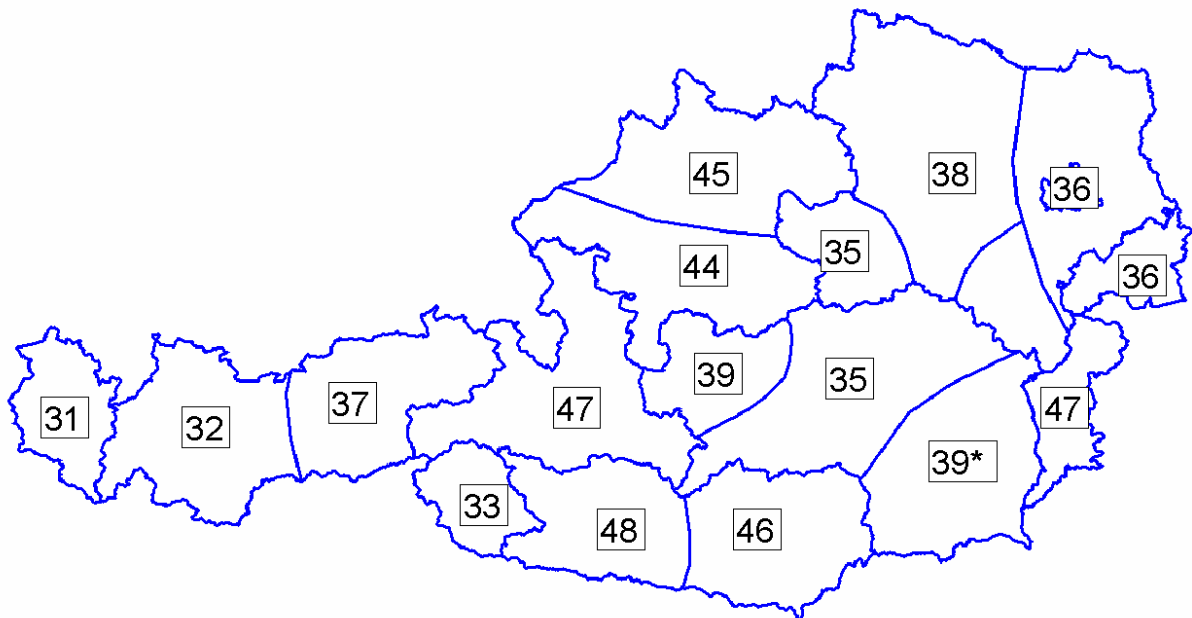
Nach § 25 Abs. 3 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Nach Rechtskraft der Zulassung sind daher detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der internationalen Frequenzkoordinierung notwendig. Die betreffenden Bewilligungen können dann zügig erfolgen.

Für die Beurteilung des Roll-Out-Plans und des angestrebten Versorgungsgrades sind jedoch im Zulassungsantrag zumindest folgende Angaben zu den Sendern der ersten Ausbaustufen (bis zu 50 % der Bevölkerung) erforderlich (vgl. auch § 23 Abs. 3 Z 4 PrTV-G):

- Standortname
- Geographische Koordinaten, Seehöhe
- Kanal (Frequenz)
- Sendestärke (Leistung)

Weiters sind die geplanten DVB-H-Systemparameter und die sich aus ihnen ergebende Gesamtdatenrate anzugeben.

Für die ausgeschriebene Multiplex-Zulassung ist grundsätzlich der folgende Frequenz-Layer vorgesehen, wie er auch in Abschnitt 2.2.2.2 des Digitalisierungskonzeptes 2007 dargestellt ist:



\*: Startkanal später austauschen mit K 47

Die dargestellten Kanäle sind derzeit nicht alle flächendeckend verfügbar. Teilweise sind dazu noch (im Endstadium befindliche) internationale Verhandlungen abzuschließen, teilweise sind derzeit noch analoge Sender in Betrieb, die vor einem flächendeckenden Ausbau abgeschaltet oder umgeplant werden müssten (siehe dazu näher im Digitalisierungskonzept 2007). Ein Aufbau ist jedoch zunächst jedenfalls in allen Landeshauptstädten möglich.

Im Rahmen der technischen Detailplanung kann es dazu kommen, dass etwa auf Grund internationaler Frequenzkoordinierungen zum Teil andere Kanäle als die hier dargestellten eingesetzt werden.

## 8. Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können und dass die verfahrenseinleitenden Anträge auch in jeder Lage des Verfahrens geändert werden können, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148).

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

## **9. Voraussichtlicher Inhalt der Zulassung, Auflagen**

Neben der Erteilung der Zulassung auf zehn Jahre sowie den Abspruch über die Kosten des Verfahrens und die Anträge der übrigen Antragsteller wird die Zulassung eine Reihe von Auflagen enthalten.

Nach § 25a Abs. 5 PrTV-G ist durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sicherzustellen

- 1. dass die verfügbare Datenrate für die im Basispaket verbreiteten Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Z 4 bis 6 vergeben wird;*
- 2. dass die darüber hinaus verfügbare Datenrate für weitere Pakete an die Programmaggregatoren zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Z 4 und 5 vergeben wird;*
- 3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme in einem Basispaket verwendet wird, wobei dieser Anteil bei erweislich fehlender Nachfrage auf bis zu 30 vH herabgesetzt werden kann*  
;
- 5. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen in einem Basispaket verbreitet wird;*
- 6. dass die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2007 bundesweit terrestrisch ausgestrahlten Fernsehprogramme auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das Basispaket aufgenommen werden, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden; [Hinweis: Diese Bestimmung und die darauf gestützten Auflagen werden Ende 2009 außer Kraft treten.]*
- 7. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten jeweils anteilmäßig abhängig von der benötigten Datenrate vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 8. dass alle im Basispaket enthaltenen digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
- 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.*

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Aspekte per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen voraussichtlich auch an den Regelungen der MUX-AG-V 2007 orientieren.

Eine weitere Nichtdiskriminierungsverpflichtung enthält § 27 PrTV-G:

*§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.*

*(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.*

*(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.*

In diesem Zusammenhang werden in der Folge auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire, ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 PrTV-G sichergestellt werden.

## **10. Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellern das Rechtsmittel der Berufung offen, das binnen 14 Tagen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Berufungen erhoben (oder erfolgen die Berufungen verspätet), so erwächst bereits die Zulassung der ersten Instanz – in der Regel mit Ablauf der Berufungsfrist – in Rechtskraft.

Werden Berufungen eingebracht, so hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) darüber zu entscheiden. Der BKS entscheidet in oberster Instanz und in der Regel in der Sache selbst. Die Zulassung wird mit der Entscheidung des BKS rechtskräftig.

Gegen die Entscheidung des BKS kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## **11. Kosten**

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 mit 13 Euro zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG vom betreffenden Antragsteller zu tragen.



Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

## **12. Anfragen betreffend die Ausschreibungsbedingungen**

Die KommAustria geht davon aus, dass die Ausschreibung sowie dieses Merkblatt die für die Bewerbung um eine Zulassung notwendigen Informationen enthält. Aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung aller Interessenten bzw. Antragsteller werden allfällige Anfragen von Interessenten, die sich auf die Ausschreibung beziehen und die von der KommAustria beantwortet werden, in anonymisierter Form samt der Antwort auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> veröffentlicht werden.

## **13. Veröffentlichungen**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 7 Abs. 1 KOG) wird der Zulassungsbescheid voraussichtlich auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) veröffentlicht werden.

## **14. Abschließender Hinweis**

Im Falle einer Zulassung bildet neben dem Zulassungsbescheid das Privatfernsehgesetz (PrTV-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; weiters sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit diesen Gesetzen vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Multiplex-Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar.

## Anhang

### Auszug aus der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007)

Hinweis: Der Text der Verordnung wird im Fettdruck, jener der Erläuterungen im Kleindruck dargestellt. Die gesamte Verordnung mit Erläuterungen ist auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> abrufbar.

Rechtlich verbindlich ist der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14.09.2007 kundgemachte Text der Verordnung.

#### Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze

**§ 5. (1) Im Auswahlverfahren nach § 25a Abs. 2 PrTV-G sind jene Antragsteller um die Multiplex-Zulassung nach § 4 zu berücksichtigen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Multiplex-Zulassung, insbesondere nach § 23 Abs. 2 PrTV-G erfüllen.**

Die hier festgelegten Auswahlkriterien kommen dann zur Anwendung, wenn mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G und § 6 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

**(2) Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so ist gemäß § 25a Abs. 2 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:**

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 25a Abs. 2 PrTV-G (Z 1 bis 6) werden in Abs. 2 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz).

Die in dieser Verordnung festgelegten Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 25a Abs. 2 PrTV-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25a Abs. 5 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist. (Vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Weiters enthält § 25a Abs. 5 PrTV-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden (vgl. insbesondere § 25a Abs. 5 Z 1 und 2 PrTV-G). Darüber hinausgehende Auflagen, die dem Multiplex-Betreiber zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G zu erteilen sein werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Multiplex-Betreiber zwar nach § 2 Z 8 PrTV-G „die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“, während der Programmaggregator nach § 2 Z 16a PrTV-G „Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt“ und sich somit an einer wesentlichen Stelle der Wertschöpfungskette befindet. Dennoch ist und bleibt der Multiplex-Betreiber (auch nach seinem Ausschluss von inhaltlichen Entscheidungen bei der Programmauswahl durch § 25a Abs. 7 PrTV-G und nach der Einführung des Programmaggregators durch die jüngste Novelle des PrTV-G) der zentrale Anknüpfungspunkt für rundfunkrechtliche Regelungen: Ihm wird als einzigem die mit der Frequenzuordnung verbundene Zulassung nach § 25a PrTV-G erteilt, und er ist (abgesehen von der weitgehend programminhaltlichen Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter) einziger unmittelbarer Adressat von rundfunkrechtlichen Rechtsvorschriften bzw. Unterworfener der Rechtsaufsicht. Die Regelungen für

Programmaggregatoren beschränken sich demgegenüber bloß auf eine jährlich wiederkehrende Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5 PrTV-G.

Wenn das Privatfernsehgesetz nun Regelungen über Auswahl von Rundfunkprogrammen für die Ausstrahlung über eine Multiplexplattform trifft, oder solche, die (auch) das Verhältnis von Programmaggregatoren zu ihren Endkunden betreffen, so ist die Regulierungsbehörde letztlich dazu angehalten, diese Regelungen auf den Multiplex-Betreiber anzuwenden und ihm insofern aufzutragen, die Einhaltung den Programmaggregatoren (letztlich vertraglich) zu überbinden und damit im Ergebnis unter Umständen auch deren wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit einzuschränken. (Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 25a Abs. 5 PrTV-G in der Regierungsvorlage 139 BlgNR XXIII. GP: „Für diese [Auflagen] hat weiterhin ausschließlich der Multiplex-Betreiber als Bescheidadressat einzustehen. Er wird daher in der Regel durch geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Programmaggregator ein Durchgriffs- oder Regressrecht zu vereinbaren haben.“)

Wenn jedoch in dieser Verordnung (etwa in § 5 Abs. 2 Z 5) festgelegt wird, welche Sachverhalte von der Behörde positiv bei der Auswahl zwischen mehreren Antragstellern zu beurteilen ist, so wird damit nicht bestimmt, dass dem Multiplex-Betreiber die Befugnis zukommt, diese den Programmaggregatoren oder anderen Vertragspartnern einseitig vorzuschreiben. Vielmehr liegt es auch an den Programmaggregatoren, im Rahmen ihrer Entscheidungs- und Vertragsfreiheit (und der anzunehmenden Verhandlungsmacht) zu einem Gesamtkonzept für den Multiplex-Betreiber beizutragen, das den Kriterien am besten entspricht und damit bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern vorzuziehen sein wird.

### **1. einen rasch erreichten, möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf einen kontinuierlichen Ausbau auch außerhalb der städtischen Ballungszentren;**

#### **a) eine Versorgung von 50 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;**

Zu a: Die Maßgabe, ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung für den Aufbau und Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk, eine Versorgung von 50% der österreichischen Bevölkerung herzustellen, ist seitens der Regulierungsbehörde bewusst gewählt, um die Marktentwicklung in diesem Bereich nicht zu überstrapazieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die ausgeschriebene Multiplex-Plattform (anders als etwa MUX A für DVB-T) keine Art Grundversorgungsaufgabe in Ablösung einer bisherigen flächendeckenden (analogen) Verbreitung übernimmt, sondern einen neuen, zusätzlichen Dienst verbreitet. Allerdings ist jedenfalls sicherzustellen, dass die zugewiesenen Frequenzressourcen im Sinne der Zuordnung genutzt werden und nicht bloß eine andere Frequenznutzung blockieren. Die hier als Untergrenze für den versorgten Bevölkerungsanteil festgelegten 50% entsprechen der Endausbauverpflichtung für UMTS-Konzessionäre zum 31.12.2005 und damit der derzeit vorgeschriebenen Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen multimedialen Telekommunikationsdiensten (vgl. jeweils § 8 der Anlagen zum Konzessionsbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67). Soweit ein Antragsteller einen höheren Versorgungsgrad vorsieht, ist dies im Rahmen der Auswahl entsprechend positiv zu berücksichtigen.

Seitens der Regulierungsbehörde wird jedenfalls davon ausgegangen, dass bei einem konzertierten Vorgehen des Multiplex-Betreibers, der Programmveranstalter sowie der Programmaggregatoren ein Marktpotenzial hergestellt werden kann, dem dann eine deutlich höhere Versorgungsleistung gegenüber stehen wird müssen.

Den Antragstellern steht es selbstverständlich frei, den Sendebetrieb auch früher (und zunächst mit einem geringeren Versorgungsgrad) aufzunehmen; ein früher erreichter Versorgungsgrad im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 ist auch entsprechend positiv in der Auswahl zu berücksichtigen und wird gegebenenfalls zur Sicherung des Auswahlverfahrens als Auflage vorzusehen sein. Sanktionen für die Nichteinhaltung derartiger Auflagen ergeben sich auch § 25a Abs. 9 PrTV-G.

#### **b) den Ausbau der Versorgung außerhalb städtischer Ballungszentren, insbesondere entlang von Hauptverkehrslinien und in weniger dicht besiedelten Gebieten mit nach Zeitpunkt und Umfang definierten Ausbaustufen;**

Zu b: Die Antragsteller werden konkret darzulegen haben, in welchen Ausbaustufen, der weitere Ausbau der Versorgung mit mobilem terrestrischen Rundfunk erfolgen wird. Gemäß den Nutzungsmöglichkeiten des mobilen terrestrischen Rundfunks wird sich der weitere Ausbau außerhalb der Ballungsräume voraussichtlich vor allem auf Hauptverkehrslinien (insbesondere das hochrangige Straßen- und Schienennetz) konzentrieren. Darüber hinaus ist jedoch die Versorgung von Gebieten außerhalb der Ballungsräume sowie die Versorgung von weniger dicht besiedelten Gebieten ein Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren.

Zur Berücksichtigung von Gebieten außerhalb städtischer Ballungszentren führt die Begründung zum diesbezüglichen Abänderungsantrag im Bericht des Verfassungsausschusses (194 BlgNR XXIII. GP) wörtlich aus:

„Mit der Änderung wird klargestellt, dass als ein Auswahlkriterium beim Aufbau der Plattform auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die neue Übertragungsplattform möglichst von allen Bevölkerungsteilen genutzt

werden kann und der Fokus nicht nur auf die Ballungszentren gelegt werden soll. Durch die Formulierung ‚möglichst‘ ist auch darauf Bedacht genommen, dass bei der Zielerreichung die Frage der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus vor allem auch deswegen mit zu berücksichtigen ist, da dem Multiplexbetreiber gleichzeitig ein nutzerfreundliches Konzept im Hinblick auf die Zugangskosten abverlangt wird.“

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde gefordert, dieses Kriterium im Hinblick auf die im Ausschussbericht betonte erforderliche Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der Versorgung weiter zu relativieren. Es ist jedoch festzuhalten, dass die nähere Festlegung dieses Auswahlgrundsatzes keinen bestimmten Versorgungsgrad außerhalb der Ballungszentren (und auch keinen flächendeckenden) vorsieht. Vielmehr wird aber im Auswahlverfahren positiv zu berücksichtigen sein, ob und in welchem Ausmaß ein Antragsteller die Versorgung auch außerhalb städtischer Ballungszentren plant und zum festen Bestandteil seines Versorgungskonzeptes macht. Im Hinblick auf die explizite Einfügung dieses Aspektes in den Gesetzeswortlaut kann derartige nicht unberücksichtigt bleiben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung dieses Aspektes eine Versorgung bereits bei entsprechendem Outdoor-Empfang angenommen wird (siehe „Zur Definition der Versorgung“ weiter unten). Zur besseren Erfüllung weiterer Auswahlkriterien kann vom Antragsteller zudem (wie bei jedem der Kriterien) eine Relativierung des Ausbaus nach Wirtschaftlichkeit und Nachfrage vorgesehen werden.

Die geplanten Ausbaustufen werden konkret anhand von Zeitplänen und Versorgungskarten darzulegen sein.

### **c) einen weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren.**

Zu c: Ein weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller wird sein, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter sowie der Programmaggregatoren berücksichtigen wird können. Dies wird anhand von Vorvereinbarungen, Absichtserklärungen u.ä. zwischen Antragsteller, Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern darzulegen sein.

Das Privatfernsehgesetz (und auch diese Verordnung) treffen keine besonderen Vorgaben über die Vertragsverhältnisse (und letztlich Zahlungsflüsse) zwischen den beteiligten Unternehmen (Multiplex-Betreiber, Programmaggregatoren, Rundfunkveranstalter). Es sind daher einerseits etwa Modelle denkbar, in denen Programmaggregatoren die einzigen Vertragspartner des Multiplex-Betreiber auf der einen Seite sind und somit auf der anderen Seite auch als einzige mit den Programmveranstaltern (auch hinsichtlich des Basispakets) kontrahieren. Andererseits sind auch direkte Vertragsbeziehungen von Rundfunkveranstaltern (etwa des Basispaketes) mit dem Multiplex-Betreiber denkbar (darauf deutet etwa § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G): dabei würden z.B. die betreffenden Rundfunkveranstalter die Kosten ihrer Verbreitung selbst tragen, im Gegenzug aber etwa von Programmaggregatoren an den Vermarktungserlösen des Basispakets beteiligt werden. Auch eine gesonderte Vermarktung einzelner Programme des Basispakets durch Rundfunkveranstalter selbst – unabhängig von Programmaggregatoren – wäre denkbar. Soweit diese Vermarktung mehrere Programme umfasst, wird der Anbieter freilich selbst zum Programmaggregator, jedoch möglicherweise unabhängig von Mobilfunkbetreibern. Welches Modell letztlich zur Anwendung kommt, bleibt den Marktteilnehmern, etwa entsprechend der gewünschten Risiko- und Kostenverteilung, überlassen.

Um in dieser Hinsicht offen zu bleiben, sieht der gegenständliche Auswahlgrundsatz einen Ausbau „entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren“ vor. Gemeint sind damit jedoch lediglich die unmittelbaren Vertragspartner des Multiplex-Betreibers, die im Ergebnis auch die Kosten und damit (zumindest zu Teil) das wirtschaftliche Risiko eines weiteren Ausbaus zu tragen haben werden. In einem Modell wie dem oben zuerst dargestellten, in dem sämtliche Rundfunkveranstalter im Verhältnis zum Multiplex-Betreiber durch Programmaggregatoren mediatisiert sind, wäre gegenständliches Kriterium somit auch lediglich auf Programmaggregatoren anzuwenden.

**Ein Gebiet gilt im Sinne dieser Ziffer als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für portablen Outdoor-Empfang (Klasse A) im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 102 377 (DVB-H Implementierungsleitlinien) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 70 vH erreicht werden. Die Dauer von Verfahren nach § 19 PrTV-G und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach lit. a und b nicht einzurechnen.**

Zur Definition der Versorgung: Für die Feststellung, ob ein Gebiet als versorgt gilt, werden auf Grund der zu lit. a ausgeführten Überlegungen, eingeschränkte Anforderungen gestellt und es wird von einer portablen Outdoor-Versorgung (Klasse A – im Freien in mindestens 1,5 m Höhe in Schrittgeschwindigkeit) ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien (siehe dazu auch Z 2 lit. a) in Kapitel 11 ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Die hier angenommene Versorgung von 70% der Orte in

einem kleinen Gebiet bei portabler Outdoor-Versorgung entspricht nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 102 377 (Punkt 11.1.4) einem „akzeptablen Empfang“ („acceptable coverage of a small area“). Weitere Empfangsmodi wie portabel indoor (Klasse B – im Erdgeschoß eines Hauses mit Außenfenstern), mobil outdoor (Klasse C – etwa in Fahrzeugen mit eingebauten Antennen) und mobil inside (Klasse D – etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln) bzw. stärkere Anforderungen an die Ortswahrscheinlichkeit, die jeweils erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für den kommerziellen Erfolg von mobilem terrestrischem Fernsehen jedenfalls relevant, jedoch nicht für die Erfüllung der vorgesehenen Versorgungsgrade. Gerade die Erfahrungen aus den ersten Testbetrieben (etwa Mobile TV Austria) zeigen, dass mobiles terrestrisches Fernsehen gerade auch zu Hause (somit in Gebäuden) genutzt wird, sodass für die kommerzielle Versorgungsplanung jedenfalls auf diese erhöhten Feldstärkeanforderungen zurückzugreifen sein dürfte. Die genannten Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 11.1.2 und 11.1.3) definiert. Die Versorgungsplanung hat gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen, dabei werden insbesondere auch Aspekte der Minimierung der elektromagnetischen Strahlenbelastung zu berücksichtigen sein.

Die vorgesehenen sowie die vom Antragsteller vorgebrachten Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die entsprechenden Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 19 PrTV-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist ein Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubenutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

## **2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;**

### **a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 302 304 betreffend Digitales Fernsehen (DVB) – Übertragungssystem für mobile Endgeräte (DVB-H);**

Zu a: Die Maßgabe bezüglich des sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend mobiles terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-H) bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für die Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte. Die Ausstrahlung hat in einer solchen Weise zu erfolgen, dass Endgeräte, die der DVB-H-Norm inklusive der Spezifikationen der allenfalls zum Einsatz kommenden Verschlüsselungstechnologie entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-H-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern er andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvierfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllen kann.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im (nunmehr) Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm für die Übertragung von mobilem terrestrischem Rundfunk. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für mobilen terrestrischen Rundfunk im Sinne § 2 Z 16b PrTV-G ist dies die in lit. a genannte DVB-H-Norm mit den in Z 1 genannten Implementierungsleitlinien. Die Konsultation innerhalb der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Rahmen der Erstellung des Digitalisierungskonzeptes 2007 hat eine einhellige Bevorzugung des DVB-H-Standards durch die Marktteilnehmer gegenüber anderen Standards für mobilen terrestrischen Rundfunk ergeben. Schließlich hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 18.07.2007 über die Stärkung des Binnenmarktes für das Mobilfernsehen (KOM(2007)409 endg) die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Einführung von DVB-H zu fördern und angekündigt, die Aufnahme des DVB-H-Standards in das Verzeichnis der Normen nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG vorzubereiten. Aus diesen Gründen sind Antragsteller, deren Konzept auf dem DVB-H-Standard beruht, gegenüber anderen zu bevorzugen. Eine verbindliche Vorschreibung einer Norm findet durch diese Verordnung jedoch nicht statt.



## **b) die Sicherstellung der Interoperabilität der eingesetzten Zugangsberechtigungssysteme;**

Zu b: Anders als bei der DVB-T-Plattform, deren Charakter als Grundversorgung sich in der Maßgabe widerspiegelt hat, dass die Programme in frei zugänglicher Weise („Free TV“) zu verbreiten sind, gibt das Konzept für mobilen terrestrischen Rundfunk keine Vorgaben bzgl. einer Grundverschlüsselung der Signale. Im Sinne der Konsumenten aber auch einer raschen Marktentwicklung insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Endgeräte ist seitens der Antragsteller darauf zu achten, dass die Interoperabilität zwischen Basispaket und den einzeln angebotenen Premiumpaketen gewährleistet ist.

Die gegenständliche Verordnung sieht einen Vorzug dann vor, wenn die ausgestrahlten Programme über möglichst viele Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone verschiedener Anbieter und Geräte auch solche ohne Telefoniefunktionalität) empfangen werden können. Dementsprechend werden voraussichtlich verschiedene Verschlüsselungssysteme zum Einsatz kommen. Der Multiplex-Betreiber soll aber jedenfalls darauf achten, dass diese Systeme insoweit zueinander kompatibel sind, dass nicht aus Verschlüsselungsgründen eine jedenfalls zu vermeidende mehrfache (und damit äußerst bandbreitenintensive) Ausstrahlung von Programmen erfolgen müsste. Auch Programme, die zwar nicht im Basispaket, aber in mehreren (nicht allen) Premium-Paketen empfangbar sein sollen, werden bei Auswahl geeigneter flexibler Verschlüsselungssysteme die Bandbreite nicht mehrmals belegen müssen.

## **c) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform (Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren), das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung der Programmaggregatoren und der übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;**

Zu c: Der Multiplex-Betreiber nimmt als derjenige, der die technische Bündelung und gesamte Ausstrahlung (zunächst) aller DVB-H-Angebote wahrnimmt, eine sensible Marktrolle ein, weshalb seine Aktionsmöglichkeiten zum Schutz des Wettbewerbs auf nachgelagerten Märkten entsprechend einzuschränken sind. Entsprechend der Maßgabe, dass den Rundfunkveranstaltern im Basispaket sowie den Programmaggregatoren für ihre Premiumpakete ausreichend Datenrate sowie ein nichtdiskriminierender Zugang offen steht, werden die Antragsteller ein Konzept darzulegen haben, das die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Datenrate an die Nutzer der Multiplex-Plattform, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Programme nicht als die zielführendste Maßnahme angesehen wird. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Programme.

Nutzer der Multiplex-Plattform in diesem Sinne sind die unmittelbaren Vertragspartner des Multiplex-Betreibers, ob dies Programmaggregatoren und/oder Rundfunkveranstalter sind, hängt vom gewählten Modell ab, vgl. näher die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

## **d) einen frequenzökonomischen Netzaufbau, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (single frequency networks);**

Zu d: Dem Multiplex-Betreiber stehen für den Aufbau des Sendernetzes grundsätzlich jene Frequenzen zur Verfügung, die das Digitalisierungskonzept 2007 in Form eines Frequenzlayers, bestehend aus Allotmentgebieten mit jeweils einem zugewiesenen Kanal, vorsieht. Innerhalb eines solchen Allotmentgebiets ist grundsätzlich derselbe Kanal zu verwenden, sodass der erforderliche Ausbau und die Verdichtung im Wege von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) zu erfolgen hat. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch realisiert sich der gesamtösterreichische Vorteil der Verfügbarkeit einer größeren Anzahl von Bedeckungen für digitalen terrestrischen Rundfunk. Die Konfiguration des Sendernetzes über SFN stellt im Vergleich zu anderen (frequenzintensiveren) Methoden eine wesentlich kostenintensivere Variante dar. Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsmächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Programmaggregatoren. Gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

### **3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern oder Programmaggregatoren beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;**

Zur Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter oder Programmaggregatoren ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G im Falle des mobilen terrestrischen Rundfunks bereits bei der Antragstellung des potenziellen Multiplex-Betreibers „die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate“ erforderlich ist.

Die hierzu ergangenen Erläuterungen zur Regierungsvorlage (139 BlgNR XXIII. GP) führen wörtlich aus: „Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass ein Bewerber um eine Multiplex-Zulassung die konkret getroffenen Vereinbarungen mit den Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern vorlegt, die dann der Zulassung als Genehmigung des Beantragten zugrunde zu legen sind. Dies betrifft im Falle von mobilem terrestrischem Rundfunk insbesondere auch die Frage der Aufteilung der Datenrate zwischen dem Basispaket und den allfälligen verschlüsselten Programmpaketen von Programmaggregatoren, sowie Angaben zum diesbezüglichen Geschäftsmodell und der konkret vereinbarten jeweiligen Programmbelegung. Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass die Programmaggregatoren maßgeblichen Einfluss auf die Programmbelegung im Basispaket haben (welches sie auch vermarkten müssen) und ein Multiplexbetreiber auf den Abschluss derartiger Vereinbarungen im Vorfeld angewiesen ist, um überhaupt einen Antrag einbringen zu können.“

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass jeder Antragsteller um eine solche Multiplex-Plattform bereits im Vorfeld der Antragstellung Gespräche und Verhandlung mit interessierten und mit schließlich ausgewählten Programmaggregatoren bzw. Rundfunkveranstaltern zu führen hat. Soweit diese Einbindung im Vorfeld nicht ohnehin in den vorzulegenden Vereinbarungen mündet, kann und soll sie hinsichtlich jener eingebundenen Interessenten, mit denen schlussendlich keine Vereinbarungen abgeschlossen wurden durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle) oder Briefverkehr nachgewiesen werden.

#### **a) die Einbindung aller interessierten relevanten Mobilfunkbetreiber und anderer potenzieller Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung;**

Zu a: Wie in den Erläuterungen zur Novelle im Privatfernsehgesetz festgehalten, ist davon auszugehen, dass die Mobilfunkbetreiber als mögliche Programmaggregatoren maßgeblich Anteil an der Markteinführung von DVB-H haben werden, nicht zuletzt aber vor allem, weil es diese Unternehmen sein werden, die die notwendigen Endgeräte in großem Umfang und – durch Gerätesubvention – zu günstigen Preisen in den Markt bringen werden. Mit der Stützung der Endgeräte einher geht die vertragliche Bindung des DVB-H-Konsumenten an den jeweiligen Mobilfunkbetreiber, der im Gegenzug wiederum seinen Kunden als Programmaggregator gegen ein zusätzliches Entgelt ein so genanntes Premiumprogramm paket anbieten kann. Relevant in diesem Sinne werden daher insbesondere Mobilfunkbetreiber sein, die einen solchen Beitrag zur Markteinführung von DVB-H liefern können. Weitere potenzielle Programmaggregatoren auf einer DVB-H-Multiplex-Plattformen sind etwa Pay-TV-Anbieter. Diese würden zwar voraussichtlich keine Rolle bei der Verbreitung geeigneter Endgeräte übernehmen (und damit zu den Kriterien nach Z 4 und Z 5 lit. b beitragen), im Gegenzug aber möglicherweise die Bewertung der Meinungsvielfalt nach Z 6 positiv verändern können.

#### **b) eine Auswahl von Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung, die den Kriterien des § 25a Abs. 5 Z 2 und 3 PrTV-G genügt, insbesondere durch begründete und transparente Entscheidungen über die Auswahl oder Ablehnung von interessierten Programmaggregatoren;**

Zu b: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren obliegen. Dies gilt für den DVB-H-Multiplex-Betreiber umso mehr als derzeit nicht absehbar ist, wann es zur Ausschreibung einer weiteren DVB-H-Multiplex-Plattform kommt. Daher müssen die Antragsteller in ihrem Antrag darlegen, wie sie die Auswahl der Programmaggregatoren treffen bzw. getroffen haben, insbesondere im Hinblick auf einen Zugang zu fairen, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Bedingungen. Diese Auswahl hat in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Programmaggregatoren zu erfolgen. Die Entscheidungen über die Auswahl oder Ablehnung einzelner interessierter Programmaggregatoren ist transparent und begründet nachzuweisen, insbesondere etwa im Hinblick auf deren mangelnden Beitrag zur Erreichung der gesetzlich und in dieser Verordnung vorgegebenen Auswahlgrundsätze (Endgerätförderung, Netzausbau, Meinungsvielfalt, etc.).

Darüber hinaus hebt die Begründung zum Abänderungsantrag betreffend § 25a Abs. 10 PrTV-G im Bericht des Verfassungsausschusses (194 BlgNR XXIII. GP) hervor, dass die Regulierungsbehörde bereits bei

Zulassungserteilung zu prüfen hat, ob die Aufteilung der Datenrate den gesetzlichen Prämissen, und somit den (explizit nur für nachträgliche Änderungen anwendbaren) Kriterien des § 25a Abs. 5 Z 3 PrTV-G entspricht. Die dort vorgesehene Einbindung der Regulierungsbehörde ist zwar im Stadium der Ausschreibung noch nicht möglich, ein besonderes Augenmerk wird daher insbesondere auf die Transparenz des Verfahrens und der Entscheidung zu richten sein.

**c) die Einbindung von interessierten Rundfunkveranstaltern insbesondere bei der Zusammenstellung der Programmpakete durch Programmaggregatoren im Vorfeld der Antragstellung;**

Zu c: Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass Konzepte, bei denen die Programmaggregatoren bei der Zusammenstellung der Programmpakete im Vorfeld interessierte Rundfunkveranstalter auf Basis der Regelungen über die Programmauswahl (Z 6) eingebunden und mit ihnen verhandelt haben, entsprechend positiv bewertet werden. Im Hinblick darauf, dass der Multiplex-Betreiber (und damit auch ein Antragsteller) selbst gemäß § 25a Abs. 7 Z 4 und Abs. 8 PrTV-G keine Einflussmöglichkeit auf die Auswahl der Programme haben darf, kann ihm in dieser Frage höchstens die Rolle eines neutralen Moderators zukommen, der die Interessen der Rundfunkveranstalter mit jenen der Programmaggregatoren zu verbinden versucht. Die gegenständliche Bestimmung ist somit nicht dazu geeignet, den Programmveranstaltern im Wege des Multiplex-Betreibers bzw. Antragstellers einen stärkeren Einfluss betreffend ihre eigenen Verhandlungen mit Programmaggregatoren zu verschaffen.

Zur Rolle des (späteren) Multiplex-Betreibers vgl. insb. Z 6 lit. a. Zur Programmauswahl in Basis- und Premiumpaketen vgl. außerdem Z 6 lit. a bis d.

**d) die Einbindung der Programmaggregatoren und Rundfunkveranstalter beim Betrieb und weiteren Ausbau der Multiplex-Plattform;**

Zu d: In dem Antrag auf eine DVB-H-Multiplex-Zulassung wird darzulegen sein, wie der Antragsteller gedenkt, die Interessen und Wünsche der Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren hinsichtlich des Betriebs vor allem aber eines weiteren Ausbaus der Multiplex-Plattform zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass Programmaggregatoren, insbesondere Mobilfunkbetreiber, sehr konkrete Vorstellungen davon haben, in welchen Gebieten und in welchem Umfang sie ihren Kunden DVB-H-Dienste anbieten möchten. Diese und auch die Vorstellungen der zu verbreitenden Rundfunkveranstalter sollen im Antrag bereits berücksichtigt werden.

**e) die Einbindung der Fachkenntnis von Programmaggregatoren in Hinblick auf die Kommunikation mit und die technische und sonstige Unterstützung von Endkunden;**

Zu e: Programmaggregatoren, die zugleich Mobilfunkbetreiber sind, verfügen auf Grund der für sie üblichen Endkundenbeziehung über langjährige intensive Erfahrungen in Fragen des Endkundenmarketing und Endkundensupports, die im Rundfunkbereich nicht in diesem Umfang vorliegen. Dementsprechend führen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (139 BlgNR XXIII. GP) zu § 25a Abs. 3 PrTV-G aus, dass solche Aspekte bei der Einbindung der Fachkenntnis von Programmaggregatoren positiv berücksichtigt werden können.

**4. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von mobilem terrestrischem Rundfunk;**

**a) ein breites Angebot von Endgeräten für den mobilen terrestrischen Rundfunk, die beispielsweise im Wege eines Programmaggregators, jedenfalls aber auch im freien Handel erworben werden können;**

Zu a: Die Einführung von DVB-H stellt den Start einer komplett neuen Technologie dar, weshalb der Förderung der Diffusion der benötigten Endgeräte – das sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Mobiltelefone mit DVB-H-Funktion – eine besondere Rolle zukommt. Es ist davon auszugehen, dass nur dann eine rasche Verbreitung der DVB-H-fähigen Endgeräte Platz greifen wird, wenn Mobilfunkbetreiber diese Geräte in einer ähnlichen Weise subventionieren, wie es für Mobiltelefone bereits üblich ist. Im Gegenzug zu einer ein- oder mehrjährigen Vertragsbindung erhalten die Endkunden Mobiltelefone im Wert von mehreren hundert Euro zu deutlich reduzierten Preisen. Daneben gibt es im Handel so genannte „vertragsfreie“ Mobiltelefone zu entsprechend höheren Preisen.

Dies ist ein zentraler Aspekt im Rahmen der Auswahlkriterien: Die Einbindung und Unterstützung der Mobilfunkbetreiber als Programmaggregatoren bei der Endgerätediffusion (und damit erst die Ermöglichung einer flächendeckenden Einführung von DVB-H) erfordert einen gewissen Gestaltungsspielraum dieser Marktteilnehmer, etwa durch die Ermöglichung von weitgehend frei zusammenstellbaren Premiumpaketen und eine entsprechende Einbindung bei der Zusammenstellung des Basispaketes. Dieser Gestaltungsspielraum kann unter Umständen in gewisser Weise zu Lasten anderer medienpolitischer Ziele gehen, weshalb der Darstellung eines möglichst vorteilhaften Endgerätekonzeptes besondere Bedeutung zukommt. In diesem Sinne führen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 25a PrTV-G (139 BgNR XXIII. GP) aus, dass sich die wesentlichen Unterschiede im Bereich der Auswahlgrundsätze zum allgemeinen Rechtsrahmen für digitalen terrestrischen Rundfunk insbesondere aus „der Notwendigkeit der Einbindung der Programmaggregatoren zwecks Schaffung eines entsprechenden Marktes für Endgeräte“ ergeben.

Im Antrag für die DVB-H-Multiplex-Zulassung ist vom Antragsteller in Abstimmung mit den interessierten Mobilfunkbetreibern als Programmaggregatoren darzulegen, wie sichergestellt wird, dass es nicht nur ein möglichst breit gefächertes Angebot an Endgeräten gibt, sondern im Sinne einer möglichst großen Wahlfreiheit für Endkunden auch Endgeräte in verschiedenen Preisklassen sowie im freien Handel erhältlich sein werden. Siehe dazu auch Z 5 lit. c betreffend die Möglichkeit des Erwerbs von Endgeräten ohne Vertragsbindung.

### **b) die technische Unterstützung der Ausstrahlung der Programme auch für Endgeräte, die den Empfang von mobilem terrestrischen Rundfunk ohne Telefoniefunktionalität ermöglichen;**

Zu b: Das Konzept des Antragstellers hat gegebenenfalls darzustellen, wie es technisch ermöglicht wird, dass neben Mobiltelefonen mit DVB-H-Funktionalität auch so genannte „unconnected devices“ (also Endgeräte ohne Verbindung zu einem Mobiltelefonnetz, somit ohne Telefoniefunktionalität) die ausgestrahlten Programme empfangen werden können. Zielsetzung dieser Maßgabe ist es sicherzustellen, dass mobiles Fernsehen nicht ausschließlich auf Mobiltelefonen konsumierbar sein wird, sondern Industrie, Handel und den Konsumenten auch die Möglichkeit von Endgeräten geboten wird, die rein für den Empfang von mobilen Fernsehdiensten geschaffen sind. Insbesondere für den Fall, dass eine Grundverschlüsselung der Signale erfolgen wird, ist im Antrag darzulegen, wie auch „unconnected devices“ dazu benutzt werden können, DVB-H-Angebote gegen das entsprechend anfallende Entgelt zu empfangen (vgl. näher auch Z 5 lit. c).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Bestimmungen für den mobilen terrestrischen Rundfunk (139 BgNR XXIII. GP) wird dazu wörtlich ausgeführt: „In Hinblick auf vertragsungebundene Endgeräte (...), die auch nicht notwendigerweise Mobiltelefone sein werden, ist im Lichte wettbewerbsrechtlicher Überlegungen davon auszugehen, dass die Freischaltung von Programmen des Basispakets ohne jegliche weitere Bedingungen oder vertragliche Bindungen möglich sein muss. Auch hier bietet sich wiederum ein Prepaid-Modell an, welches über den Multiplex-Betreiber direkt oder von ihm beauftragte Dritte (Händler, Programmaggregatoren etc.) erhältlich sein muss.“

Daneben sind freilich auch andere vertragliche Konstellationen sowie allenfalls auch der Vertrieb von Premiumpaketen zum Empfang auf solchen Endgeräten denkbar.

### **5. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Empfangsgeräte sowie auf die allfälligen laufenden Kosten des Zugangs zu den verbreiteten Programmen (§ 2 Z 26 PrTV-G);**

Da vor allem die Programmaggregatoren in vertraglichen Beziehungen mit den Konsumenten als Nutzern der Programmangebote stehen werden, beziehen sich die Kriterien in dieser Ziffer vornehmlich auf die diesbezügliche Vertragsgestaltung der Programmaggregatoren. Es ist daher an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach der Systematik des Gesetzes diese Aspekte zwar auch bei der Bewertung des Antrags des potenziellen Multiplex-Betreibers bewertet werden müssen, jedoch ein Eingriff des Multiplex-Betreibers in die diesbezüglichen (wirtschaftlichen) Entscheidungen der Programmaggregatoren keinesfalls geboten ist. Schon aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es auch ausgeschlossen, dass (durch Vorgaben des Multiplex-Betreibers oder Vereinbarungen zwischen den Programmaggregatoren) diesbezüglich einheitliche Konditionen für alle Programmaggregatoren vorzusehen wären.

Da das Gesetz aber ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept (etwa auch gerade im Hinblick auf die an Programmaggregatoren zu entrichtenden Entgelte) als relevant ansieht, sind die nachfolgenden Konzepte der in Aussicht genommenen Programmaggregatoren im Antrag des potenziellen Multiplex-Betreibers aufzunehmen und von der Behörde bei der Auswahl zu berücksichtigen.



**a) angemessene Vertragsbindungen und geringe einmalige und laufende Entgelte für den Zugang zu den Programmen in den Basis- und Premiumpaketen;**

Zu a: Ergänzend zu Z 4 lit. a und b wird im Antrag darzustellen sein, wie die Entgelte und die vertraglichen Aspekte für den Empfang des Basispakets sowie der unterschiedlichen Premiumpakete der Programmaggatoren gestaltet sein werden. Den diversen Testbetrieben für die Publikumsakzeptanz in unterschiedlichen Ländern zufolge sind Konsumenten durchaus bereit, für mobile Fernsehdienste eine geringe monatliche Gebühr zuzüglich zu den bereits bestehenden Telefoniekosten aufzubringen.

Diesem Aspekt widmen sich auch die Erläuterungen zu § 25a PrTV-G (139 BlgNR XXIII. GP), die dazu wörtlich ausführen:

„Bei mobilem terrestrischem Fernsehen wesentlich stärker im Vordergrund stehen wird das für die Konsumenten nutzerfreundliche Konzept, welches insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Stützung der Endgerätepreise durch die Programmaggatoren und kostengünstige Angebote für den laufenden Zugang zu den Programmen eines Basispakets und den aufpreispflichtigen Programmpaketen der Programmaggatoren zu beurteilen sein wird. Als Vergleichswert werden diesbezüglich die bestehenden Angebote von Mobilfunkbetreibern für TV-Streaming über UMTS herangezogen werden können. (...)

Keine Vorgaben bestehen – schon aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen – hinsichtlich der Preisgestaltung unterschiedlicher Angebote; es ist daher durchaus denkbar, dass im Wege eines Abonnements bei Programmaggator A für das Basispaket ein geringerer Preis zu bezahlen ist als bei Programmaggator B bzw. dass auch unterschiedlich ausgestaltete Modelle für einzelne Programme des Basispakets angeboten werden. Rundfunkveranstalter können in Zusammenarbeit mit Programmaggatoren hier entsprechende Vertriebsmodelle entwickeln.“

**b) günstige Endgeräte, die etwa im Wege eines Programmaggators im Gegenzug für eine angemessene Vertragsbindung erworben werden können;**

Zu b: Ebenso wird darzustellen sein, zu welchen Endpreisen und zu welchen vertraglichen Konditionen DVB-H-Endgeräte von den Programmaggatoren angeboten werden. In diesem Bereich wird insbesondere darzustellen sein, inwieweit eine Abwägung zwischen gestützten Endgeräten und langfristigen Vertragsbindungen der Endkunden an den jeweiligen Mobilfunkbetreiber als Programmaggator Platz greifen wird. Eine derartige Vorleistung von Mobilfunkbetreibern als Programmaggatoren wird bei der Bewertung der vorgesehenen einmaligen und laufenden Entgelte für das Mobil-TV Angebot (Basis- und Premiumpakete) entsprechend zu berücksichtigen sein. Insbesondere hinsichtlich der Vertragsbindungen und der Koppelung von Angeboten sind dabei selbstverständlich die konsumentenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

**c) die Möglichkeit des Erwerbs von Endgeräten für den mobilen terrestrischen Rundfunk auch ohne Vertragsbindung an einen Programmaggator;**

Zu c: Neben der Möglichkeit, Endgeräte preislich gestützt (und dafür im Gegenzug für eine Vertragsbindung) zu erwerben, soll im Sinne der Wahlfreiheit für Konsumenten auch die Möglichkeit bestehen (wie für Mobiltelefone auch bisher üblich), geeignete Endgeräte (etwa im freien Handel) ohne Vertragsbindung und damit ohne Preisstützung zu erwerben.

**d) die Möglichkeit des Bezugs zumindest von Programmen des Basispaketes auch auf Endgeräten, die für die Mobiltelefonie andere Anbieter als die Programmaggatoren nützen, und auf Endgeräten ohne Telefoniefunktionalität;**

Zu d: Der österreichische Mobilfunkmarkt ist derzeit von der Präsenz einer Reihe großer Anbieter geprägt. Sofern das Modell eines Antragstellers – was nach dem gesetzlichen Rahmen zulässig ist – nicht alle dieser Mobilfunkbetreiber als Programmaggatoren vorsieht, und zugleich (soweit absehbar) der Empfang von mobilem terrestrischem Fernsehen primär über integrierte Multifunktionsgeräte (insbesondere Mobiltelefone) stattfinden wird, ist es ein wesentlicher Aspekt eines nutzerfreundlichen Konzeptes, dass nicht weite Teile der Bevölkerung vom Mobilfernsehempfang ausgeschlossen werden. Ein nutzerfreundliches Konzept sollte daher die Möglichkeit vorsehen, dass auch Kunden von Mobilfunkbetreibern, die keine Programmaggatoren sind, auf ihren Mobiltelefonen (ebenso wie auf „unconnected devices“) zumindest die Programme des Basispakets empfangen können. Dabei sind auch Kooperationen mit den anderen Mobilfunkbetreibern denkbar, die den mittelbaren Vertrieb an ihre Endkunden übernehmen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa auch Prepaid-Lösungen. Umgekehrt bleibt freilich die Möglichkeit der anderen Mobilfunkbetreiber unberührt, nur Mobilfunkgeräte ohne DVB-H-Empfang zu vertreiben oder die Nutzungsmöglichkeit gestützt verkaufter Geräte entsprechend zu beschränken. Im Hinblick auf die Preisgestaltung bei nicht über Programmaggatoren



bezogenen Angeboten wird zu berücksichtigen sein, inwieweit seitens der Programmaggregatoren Leistungen beim Netzaufbau, bei der Information der Kunden o.Ä. erbracht werden.

Diese Bestimmung sieht keinen Kontrahierungszwang der Programmaggregatoren mit anderen Mobilfunkanbietern vor, sondern bringt nur die zulässige Wertung zum Ausdruck, dass ein Konzept, das für solche Vertragsmodelle offen ist, breiteren Bevölkerungsgruppen den Zugang zu mobilem terrestrischen Fernsehen ermöglicht und daher im Sinne der Nutzerfreundlichkeit (aber auch im Sinne der Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit) positiv zu bewerten ist. Es liegt vorerst in der Entscheidung der Antragsteller und der von ihnen in Aussicht genommenen Programmaggregatoren, ein solches Konzept vorzusehen. Inwieweit derartige auch im Wege einer Auflage nach § 25a Abs. 5 PrTV-G vorzusehen sein wird, wird vom Gesamtkonzept und den begleitenden Umständen abhängen, z.B. auch inwieweit den Nutzern eine Auswahl zwischen mehreren Mobilfunkbetreibern als Programmaggregatoren geboten werden kann.

Sofern Kunden anderer Mobilfunkbetreiber (oder auch Nutzern von „unconnected devices“) nicht auch der Zugang zu Premiumpaketen gewährt wird, ist überdies Z 6 lit. f zu beachten, nach dem das Basispaket umso größer sein sollte (und demnach die Möglichkeit einer Herabsetzung des Anteils des Basispaketes an der Datenrate unter 50% umso weniger besteht), je größer der Anteil der Bevölkerung ist, dem ausschließlich die Möglichkeit des Empfangs des Basispaketes geboten wird.

## **6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen jedenfalls in einem Basispaket;**

Die Gewährung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist eines der wesentlichen Ziele des Privatrundfunkrechts (so der VfGH in VfSlg. 16625/2002). Zugleich erfordert ein erfolgversprechendes Szenario für eine Markteinführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich die Einbindung von „Programmaggregatoren“ und insofern gewisse Adaptionen im Vergleich zum bisherigen System (so die Erläuterungen zu § 25a PrTV-G und Allgemeiner Teil, 139 BlgNR XXIII. GP). Der Gesetzgeber hat sich daher dafür entschieden, dass die Ermöglichung größtmöglicher Meinungsvielfalt zumindest im Basispaket weiterhin das zentrale Kriterium für die Auswahl der verbreiteten Programme sein soll.

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und damit auch im Sinne dieser Verordnung sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen. Gerade für mobile Endgeräte könnte die zusätzliche Aufnahme von Hörfunkprogrammen in das Programm bouquet eine Attraktivitätssteigerung darstellen.

### **a) ein Modell für die Auswahl von Programmen für das Basispaket, das unter Berücksichtigung des gesetzlichen Einflussverbotes für den Multiplex-Betreiber (§ 25a Abs. 7 Z 4 und Abs. 8 PrTV-G) ein den Anforderungen des PrTV-G, dieser Verordnung, des Zulassungsbescheides und allfälliger weiterer bescheidmäßiger Anordnungen der Regulierungsbehörde an den Multiplex-Betreiber genügt;**

Zu a): Der Antragsteller hat ein Modell für die Auswahl jener Programme, die im Basispaket ausgestrahlt werden, vorzulegen. Dieses Modell hat die gesetzliche Maßgabe zu berücksichtigen, dass der Multiplex-Betreiber keinen Einfluss auf die Programmauswahl haben darf. Zumal die gesetzliche Regelung (in § 25 Abs. 5 Z 1 und 3 PrTV-G) von der Einbindung auch der Programmaggregatoren bei der Auswahl der Programme im Basispaket ausgeht, dürfte daher eine Auswahl, die durch die Programmaggregatoren im Einvernehmen untereinander erfolgt, sachgerecht sein. Zu beachten ist jedoch, dass Adressat gesetzlicher und behördlicher Anordnung in diesem Zusammenhang stets nur der Multiplex-Betreiber sein kann. Es ist daher jedenfalls auch sicherzustellen (etwa durch entsprechende vertragliche Konstruktionen zwischen Multiplex-Betreiber und Programmaggregatoren), dass diese Vorgaben bei der Programmauswahl auch ohne inhaltliche Einflussnahme des Multiplex-Betreibers auf diese Auswahl, vollinhaltlich umgesetzt werden.

Der Antragsteller hat somit als potenzieller Multiplex-Betreiber jene Vorkehrungen darzustellen, die diese Erfordernisse sachgerecht umsetzen. Das Modell für die Auswahl der Programme im Basispaket ist dabei sowohl für die Auswahl der Programme im Vorfeld der Antragstellung (siehe dazu Z 6 lit. d) als auch für spätere Änderungen (§ 25 Abs. 5 Z 1 und 3 PrTV-G) maßgeblich. Die in § 25a Abs. 5 Z 3 PrTV-G geforderte laufende Einbeziehung der Regulierungsbehörde wird (vorbehaltlich der entsprechenden Auflagen im Zulassungsbescheid) vor allem durch laufende, zeitnahe Information und Stellungnahmemöglichkeiten über die jeweils gesetzeten Verfahrensschritte sicherzustellen sein. Mangels gesetzlicher Grundlagen ist die Vereinbarung oder Einrichtung einer diesbezüglichen Schlichtungs- oder Entscheidungskompetenz der Regulierungsbehörde (außerhalb eines Rechtsverletzungsverfahrens nach § 25a Abs. 9 PrTV-G) nicht möglich (vgl. § 6 Abs. 2 AVG).

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass das Basispaket zwar unabhängig vom konkreten Programmaggregator allen Nutzern zur Verfügung stehen muss. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Programme des Basispaketes gesondert von den übrigen (aber von allen Programmaggregatoren) angeboten und verrechnet werden. Dieses Modell stellt eine Alternative für Pay-TV-Anbieter dar, die ihre

Programme nur gegen gesondertes Entgelt, jedoch unabhängig von der Wahl eines Programmaggregators anbieten möchten, und dabei aber nicht selbst als Programmaggregator mit Endkundenkontakt auftreten.

**b) eine Auswahl von Programmen für das Basispaket, das unter Berücksichtigung des dualen Rundfunksystems vorrangig am Kriterium der Meinungsvielfalt orientiert ist;**

Zu b: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Basispaket vorrangig nach meinungsvielfältigen Kriterien auszuwählen. Hinzu kommt, dass bei der Auswahl der Programme für das Basispaket auch das duale Rundfunksystem zu berücksichtigen ist, dass also neben öffentlich-rechtlichen Programmangeboten auch die Programme privater Anbieter im Basispaket verbreitet werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Zweck des PrTV-G nach § 1 Abs. 2, der in der „Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks“ liegt. Der Hinweis auf das duale Rundfunksystem bedeutet nicht etwa, dass alle in Frage kommenden Programme des ORF (über § 25a Abs. 5 Z 6 PrTV-G hinaus) in das Programmangebot aufgenommen werden müssen, sondern vielmehr dass diese Programme im Falle entsprechenden Interesses des Rundfunkveranstalters – im Übrigen ebenso wie Programme privater Rundfunkveranstalter – bei der Auswahl entsprechend zu erwägen sind.

Meinungsvielfalt bedeutet in diesem Fall nicht nur eine Auswahl von Programmen unterschiedlicher Programmformate (Vollprogramm, Spartenprogramme) sondern auch unterschiedlicher Programmveranstalter. Das gesetzliche Konzept der Meinungsvielfalt ist – wie sich aus den parallelen Bestimmungen im Privatrado- und auch Privatfernsehgesetz erschließen lässt – primär eines der Außenpluralität (ständige Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 PrR-G, begonnen mit BKS 13.11.2001, GZ 611.136/001-BKS/2001, zuletzt BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005): Meinungsvielfalt ist somit nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen, sondern es kommt vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet (bzw. hier im Basispaket) insgesamt an. Auch wenn § 11 Abs. 5 PrTV-G explizit nicht für mobilen terrestrischen Rundfunk gilt, sind im Hinblick auf die Meinungsvielfalt Überschneidungen in den Eigentümerstrukturen der verschiedenen Rundfunkprogramme dann bedenklich, wenn andere Programmveranstalter ohne solche Verbindungen sonst gleichwertige Programme anbieten.

Bei der Zusammenstellung des Basispaketes sind (bis 2009) außerdem die Vorgaben des § 25a Abs. 5 Z 6 PrTV-G zu beachten, nach denen bestimmte Programme auf Nachfrage jedenfalls zu verbreiten sind.

**c) die Berücksichtigung des Kriteriums der Meinungsvielfalt bei der Auswahl von Programmen in Premiumpaketen;**

Zu c: Ein meinungsvielfältiges Angebot ist nach dem Gesetzesvorlaut „jedenfalls“ im Basispaket zu gewährleisten. Dies schließt eine Berücksichtigung des Aspektes der Meinungsvielfalt auch bei der Zusammenstellung der Premiumpakete (und damit gegebenenfalls eine positive Bewertung dieses Aspektes im Multiplex-Auswahlverfahren nicht aus. Wengleich die Programmaggregatoren bei der Auswahl der Programme in den Premiumpaketen weitgehend frei sind, so wäre somit eine allfällige Festlegung darauf, auch bei dieser Auswahl Aspekte der Meinungsvielfalt zu berücksichtigen, im Hinblick auf das oben zitierte „wesentliche Ziel des Privatrundfunkrechts“ im Auswahlverfahren um die Multiplexplattform positiv zu berücksichtigen. Somit könnte den Konsumenten auch in den Premiumpaketen ein vielfältiges, abwechslungsreiches Programmpaket geboten werden. Dass die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt auch bei Spartenprogrammen keineswegs sachwidrig sein muss, zeigt etwa die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es den Antragstellern frei steht, auf die Erfüllung einzelner Auswahlgrundsätze zu verzichten, wenn dadurch andere Auswahlkriterien besser erfüllt werden können und somit insgesamt den Kriterien besser entsprochen wird.

**d) ein Auswahlverfahren für die Programme des Basispakets im Vorfeld der Antragstellung, das den Kriterien des § 25a Abs. 5 Z 1 und 3 PrTV-G genügt, insbesondere durch begründete und transparente Entscheidungen über die Auswahl oder Ablehnung von an der Ausstrahlung im Basispaket interessierten Rundfunkveranstaltern, soweit deren Nachfrage zu angemessenen Bedingungen entsprochen werden kann;**

Zu d: Der Antrag um eine Zulassung für die DVB-H-Multiplex-Plattform hat die verbreiteten Programme im Basispaket unter Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen schon konkret zu benennen (§ 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G). Ebenso wie bei der Auswahl von Programmaggregatoren nach Z 3 lit. b (siehe insbesondere die Erläuterungen dort) ist auch hier von einer gewissen Vorwirkung der Bestimmungen des § 25a Abs. 5 Z 1 und Z 3 PrTV-G auszugehen. Demnach hat die Vergabe der Datenrate in einem fairen, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Verfahren zu erfolgen. Gegenstand des Zulassungsantrages ist daher auch die konkrete Darlegung der Entscheidungsfindung für die Auswahl der Programme im Basispaket, bei der die Auswahl oder

Ablehnung interessierter Programme transparent und nachvollziehbar dargebracht wird. Unzureichend wäre etwa eine Auswahl, die Programme eines bestimmten Medienverbundes gegenüber anderen unsachlich bevorzugt oder Konkurrenzprogramme a priori ausschließt. Wie auch nur solche Programme in ein behördliches Auswahlverfahren gelangen können, die die entsprechenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausstrahlung der Programme glaubhaft machen (so in § 5 Abs. 3 PrR-G und § 4 Abs. 3 PrTV-G), so müssen auch im vorliegenden Fall nur jene Rundfunkveranstalter berücksichtigt werden, deren Nachfrage zu angemessenen (insb. finanziellen) Bedingungen entsprochen werden kann. Zur Ausgestaltung des Verfahrens und Einbindung der Programmaggregatoren siehe auch Z 6 lit. a, zu den inhaltlichen Vorgaben bei der Auswahl Z 6 lit. b.

**e) eine Herabsetzung des Anteils der Datenrate für Programme im Basispaket unter 50 vH nur im erforderlichen Ausmaß und nur, soweit keine entsprechende Nachfrage durch Rundfunkveranstalter für die Verbreitung im Basispaket besteht, der zu angemessenen Bedingungen entsprochen werden kann;**

Zu e: § 25a Abs. 5 Z 4 PrTV-G sieht vor, dass ein überwiegender Anteil (somit mindestens 50%) der zur Verfügung stehenden Datenrate für die Ausstrahlung des Basispaketes genutzt werden. Für den Fall einer nachweislich fehlenden Nachfrage sieht das Gesetz vor, dass der Anteil des Basispaketes an der Bandbreite auf bis mindestens 30% herabgesetzt werden kann. Wie insbesondere zu Z 6 lit. a erläutert, kommt wird den Programmaggregatoren nicht nur bei der Belegung der einzelnen Premiumpakete, sondern (gemeinsam) auch bei der Bestimmung des Inhalts des Basispaketes eine maßgebliche Rolle zu. Die hier angesprochene „fehlende Nachfrage“ kann sich daher nicht ausschließlich auf die entsprechenden Anforderungen und Bedürfnisse der Programmaggregatoren beziehen, da ansonsten diese besondere Bestimmung nicht erforderlich gewesen wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass als relevante Nachfrage (deren Fehlen eine Herabsetzung des Bandbreitenanteils des Basispaketes rechtfertigt) auch eine solche von Programmveranstaltern für eine Verbreitung ihrer Programme im Basispaket zu angemessenen Bedingungen zu werten ist.

Für eine Herabsetzung des Anteils des Basispaketes auf unter 50% der gesamten Bandbreite wird es notwendig sein, nachvollziehbar darzulegen, dass es keine entsprechende Nachfrage gegeben hat oder einer solchen nicht zu entsprechenden Bedingungen entsprochen werden konnte.

**f) eine entsprechend größere Zahl von Programmen im Basispaket für den Fall, dass Nutzer von Endgeräten, die für die Mobiltelefonie andere Anbieter als die Programmaggregatoren nutzen, kein Zugang zu Premiumpaketen gewährt wird;**

Zu f: Dieser Auswahlgrundsatz zielt darauf ab, dass für den Fall, dass ein oder mehrere Mobilfunkbetreiber nicht als Programmaggregator tätig sind und deren Kunden auch kein Zugang zu einem anderen Premiumangebot erhalten, die Anzahl der im Basispaket verbreiteten Programme entsprechend höher sein muss. Vgl. zu den diesbezüglichen Überlegungen bereits die Erläuterungen zu Z. 5 lit. c. Wenn also beispielsweise nur ein oder zwei Mobilfunkbetreiber ein Premiumpaket anbieten, muss die Anzahl der Programme im Basispaket deutlich höher sein, als das der Fall sein müsste, wenn etwa vier Mobilfunkbetreiber ihren Kunden Premiumpakete anbieten. Hintergrund dafür ist, dass ein möglichst hoher Anteil der Kapazitäten dieser ersten und vorläufig einzigen DVB-H-Multiplex-Plattform einer größtmöglichen Anzahl von Endkonsumenten zugänglich gemacht werden sollen.

Dieses Kriterium bestimmt jenes in Z 6 lit. e näher, eine Ausdehnung des Basispaketes über die gesetzlich zunächst vorgesehenen 50% der Datenrate ist damit nicht intendiert. Insofern stellt ein solcher Mechanismus keine ungebührliche Behinderung einer marktorientierten Entwicklung für Premiumpakete dar.

**g) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern und Programmaggregatoren zu gewährleisten.**

Zu g: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalezubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein Meinungsvielfältiges Angebot und eine rasche Marktdurchdringung von DVB-H dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung werden Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren die notwendigen Investitionen tätigen und für eine entsprechende Verfügbarkeit an günstigen Endgeräten sorgen. Insofern sind Konzepte, die insgesamt (bei Erfüllung der anderen Kriterien, wie etwa des Ausbaus und der Nutzerfreundlichkeit) einen wirtschaftlicheren Sendebetrieb gewährleisten, entsprechend positiv zu bewerten.

## Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

**§ 6. Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 PrTV-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:**

- 1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;**
- 2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter, Programmaggator oder Diensteanbieter;**
- 3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und**
- 4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.**

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Hörfunk- und Fernsehzulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Neben den Jahresabschlüssen sind auch die zugehörigen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vorzulegen. Im Hinblick darauf, dass das Zulassungsverfahren zügig durchzuführen sein wird und gewisse Angaben in den Jahresabschlüssen nur entweder durch ergänzende Nachfragen oder die Angaben in den Prüfungsberichten entsprechend aufgeklärt werden können, wird die zwingende Vorlage dieser Berichte bereits mit dem Zulassungsantrag vorgesehen. Im Falle des Österreichischen Rundfunks entspricht der Prüfungsbericht nach dem UGB jenem der Prüfungskommission nach § 40 ORF-G.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.